

18.11.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksachen 17/14700 und 17/15600 (Ergänzung) -

2. Lesung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Berichterstatterin Abgeordnete Heike Gebhard (Haushaltsgesetz)

Berichterstatterin Abgeordnete Sonja Bongers (Personalhaushalt)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 17/14700 und 17/15600 (Ergänzung) - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines zum Beratungsverfahren

Der Haushaltsgesetzentwurf, Drucksachen 17/14700, wurde durch das Plenum am 8. September 2021 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe überwiesen, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung seines Unterausschusses Personal erfolgt.

Eine Ergänzungsvorlage hat den Landtag am 12. November 2021 erreicht. Die Drucksache 17/15600 wurde umgehend veröffentlicht.

Die Ergänzungsvorlage enthält im Wesentlichen die Veränderungen aus dem Ergebnis der November-Steuerschätzung vom 9. bis zum 11. November 2021, die Anpassung des kommunalen Steuerverbunds an die Ist-Ergebnisse im Referenzzeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 und – laut Schreiben des Ministers der Finanzen an den Vorsitzenden des HFA und die fachpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen vom 11. November 2021 – „weitere zwangsläufige“ Änderungen. Aus dem regionalisierten Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen ergeben sich für den Haushalt 2022 rund 3,5 Milliarden geringere Steuerausfälle als bei dem im ursprünglichen Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Steueransatzes aus der Mai-Steuerschätzung. In der Folge sinkt der kreditierte Betrag im veränderten Haushaltsplan auf dann 548,6 Millionen Euro. Im Übrigen wird auf die Vorlage 17/5988 verwiesen.

Die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse ergeben sich aus ihren Vorlagen an den HFA zur Vorbereitung zur 2. Lesung, soweit dort Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Im Übrigen erfolgte die Weiterleitung der Voten an den HFA mündlich, wenn keine Änderungsanträge in den Fachausschüssen zur Abstimmung vorgelegt wurden.

Der Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 17. November 2021 abschließend befasst. Änderungsanträge lagen dort nicht vor. Die Beratung ergibt sich aus der Vorlage 17/6025. Der Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen hat über den Entwurf, soweit es seinen Zuständigkeitsbereich betrifft, zu den Einzelplänen 09, 10, 12 und 14 (Landesbetriebe und Sondervermögen) abgestimmt. Dieser Bereich wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Der Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 16. November 2021 abschließend mit dem Personalhaushalt befasst. Die Ergänzungsvorlage 17/15600 beinhaltet auch Veränderungen, die sich auf den Personaletat beziehen. Im Zeitpunkt der Sitzung des Unterausschusses Personal war diese Ergänzungsvorlage bereits veröffentlicht. Im Unterausschuss lagen keine Änderungsanträge der Fraktionen zum Text des Haushaltsgesetzes vor. Die Voten des Unterausschusses zu den Einzelplänen ergeben sich auch aus der Darstellung in den Drucksachen 17/15701 bis 17/15714, 17/15716 und 17/15717 sowie der Drucksache 17/15720.

Der Unterausschuss Personal hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 den im Haushaltsgesetzentwurf enthaltenen Personaletat mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und der AfD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Ein Berichterstattergespräch war entbehrlich. Der Vollständigkeit halber wird auf das Ausschussprotokoll der Haushaltsklausur des HFA (APr. 17/1560) hingewiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Haushaltsgesetzes in seiner Sitzung am 18. November 2021 unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Unterausschusses BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen, Vorlage 17/6025, sowie des Unterausschusses Personal beraten.

Einzelheiten über die Beratungsergebnisse sind den Berichten zu den Einzelplänen des Haushalts – Drucksachen 17/15701 bis 17/15714, 17/15716 und 17/15717 sowie 17/15720. Hierzu wird auch auf die Anhänge zu den Beschlussempfehlungen zu den Einzelplänen verwiesen.

In der Beschlussempfehlung mit der Drucksache 17/15718 empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss dem Plenum, die Mittelfristige Finanzplanung in Drucksache 17/14701 in 2. oder 3. Lesung abschließend zur Kenntnis zu nehmen.

B Anhörungen

1. Anhörung zum Haushaltsgesetzentwurf am 30. September 2021

Die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung hat am 30. September 2021 stattgefunden. In diesem Zeitpunkt lag die Ergänzungsvorlage der Landesregierung noch nicht vor.

Für die öffentliche Anhörung am 30. September 2021 lagen folgende Stellungnahmen vor:

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Städtetag Nordrhein-Westfalen | 17/4382 (Neudruck) |
| Städte- und Gemeindebund NRW | |
| Landkreistag Nordrhein-Westfalen | |
| Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Dr. Tobias Hentze | 17/4360 |
| Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung | 17/4364 (Neudruck) |
| Professor Achim Truger Institut für Sozioökonomie | 17/4394 |
| Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen | 17/4337 |

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Bund der Richter und Staatsanwälte NRW DirAG Christian Friehoff | 17/4370 |
| DGB Bezirk NRW | 17/4354 |
| Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der HAW NRW c/o Hochschule Bochum Stabsstelle Kanzlerkonferenz | 17/4324 |
| Landesrektorenkonferenz der Universitäten e. V. | 17/4368 |
| Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten in NRW Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen Simone Probst Universität Paderborn | |
| Landes-ASTen-Treffen Nordrhein-Westfalen Amanda Steinmaus und Herr Tobias Zorn c/o AStA TU Dortmund | 17/4330 |
| Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW Jörg J. Schmitz c/o Kölner Studierendenwerk | 17/4381 |
| Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez, Annelene Gäckle, Stephanie Over, Dr. Anja Vervoorts c/o RWTH Aachen Gleichstellungsbüro | 17/4371 |
| Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten – LPKwiss NRW c/o IfV NRW | 17/4366 |
| LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL | 17/4377 |

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Ferdinand Claasen Katholisches Büro NRW und für Evangelisches Büro NRW | 17/4321 |
| Verdi.nrw | 17/4383 |
| DBB NRW Herrn Roland Staude | 17/4378 |
| Rainer Dahlhaus GGG NRW | 17/4331 (Neudruck) |
| Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. NRW | 17/4386 |
| Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband NRW e.V. | 17/4387 |
| Deutsche Steuer-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen | 17/4334 |
| Bund der Steuerzahler NRW e.V. Markus Berkenkopf | 17/4336 |
| Martin Dichter DBfK: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Regionalvertretung West | 17/4322 |
| Stefan Behlau VBE- Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V. | 17/4335 |
| AGFS NRW Petra Witt Vorsitzende des Vorstandes der AGFS NRW c/o Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V. | 17/4332 |
| Krankenhausgesellschaft NRW | 17/4323 |
| LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen in NRW | 17/4333 |

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|----------------------------------------------|----------------------|
| Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V. | 17/4353 |
| NABU Nordrhein-Westfalen | 17/4391 |
| Monika Dülge MSc Eine Welt Netz NRW e.V. | 17/4397 |

Die Sachverständigen beantworteten Fragen der Abgeordneten zum Haushaltsentwurf insgesamt sowie insbesondere zu den Einzelplänen. Die einzelnen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Diskussion mit den Abgeordneten sind im Ausschussprotokoll 17/1576 dokumentiert.

Unmittelbar mit Vorlage der Ergänzung, Drucksache 17/15600, wurde den kommunalen Spitzenverbänden durch den Vorsitzenden des HFA erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hiervon mit der Stellungnahme 17/4564 Gebrauch gemacht. Zum Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Einzelplan 08) wird gebeten, einen Titel für einen Landeszuschuss in Höhe von 5.960.280, 22 Euro aufzunehmen. Die Veranschlagung dieses Betrages fehle aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände.

2. Anhörung zum Personaletat am 28. September 2021

Die Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung - Drucksachen 17/14700 - hat am 28. September 2021 stattgefunden. Die Ergänzungsvorlagen lag in diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Zur Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| DGB Bezirk NRW Düsseldorf | 17/4352 |
| dbb NRW Beamtenbund und Tarifunion Düsseldorf | 17/4342 |
| komba gewerkschaft nrw | 17/4310 |
| Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband NRW Duisburg | 17/4320 |
| Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW Düsseldorf | 17/4343 |
| Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf | 17/4319 |

| Sachverständige/Verbände | Stellungnahme |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. Hamm | 17/4350 |
| Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW Düsseldorf | 17/4345 |
| Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband NRW e.V. Düsseldorf | 17/4341 |
| Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband NRW Düsseldorf | 17/4317 |
| Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW Essen | 17/4359 |
| VBE – Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V. Dortmund | 17/4344 |
| Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V. Düsseldorf | 17/4351 |
| SCHaLL.NRW e.V. Ennepetal | 17/4339 |
| GGG NRW – Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V. Sprockhövel | 17/4349 Neudruck |
| vLw NRW e.V. – Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Düsseldorf | 17/4340 |

Die öffentliche Anhörung vom 28. September 2021 ist im Wortlaut in APr. 17/1567 wiedergegeben.

C Beratungen

1. Haushaltsklausur

Die Haushaltsklausur des Haushalts- und Finanzausschusses hat am 22. September 2021 stattgefunden. Hierzu wird vollinhaltlich auf das Ausschussprotokoll APr. 17/1560 verwiesen.

Zu den Fragen der Fraktionen im Rahmen der Haushaltsberatungen insgesamt wird auf die Vorlagen des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsklausur und im Nachgang der Haushaltsklausur in den Vorlagen 17/5734, 17/5749 und 17/5750 verwiesen.

2. Auswertung der Anhörung des HFA

Eine Auswertung der Anhörung vom 28. Oktober 2021 hat stattgefunden. Hierzu wird auf das Wortprotokoll in APr. 17/1598, Seiten 20 bis 36, hingewiesen.

3. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände hatten gemäß § 58 der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 30. September 2021 (Stellungnahme 17/4382 (Neudruck)) sowie nach Eingang der Ergänzungsvorlagen (Stellungnahme 17/4564) zum Landeszuspruch an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

4. Voten der Unterausschüsse des HFA und der Fachausschüsse

Der Unterausschuss Personal hat zum Personaletat unter Bezugnahme auf die Gesetzentwürfe der Landesregierung, Drucksachen 17/14700 und 17/15600 (Ergänzung) am 16. November 2021 mit der Vorlage 17/6024 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und AfD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine unveränderte Annahme votiert. Änderungsanträge lagen dort nicht vor.

Der Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen hat am 17. November 2021 mit der Vorlage 17/6025 votiert. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen das Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) im Einzelplan 12 sowie die Landesbetriebe in den Einzelplänen 09, 10, und 14. Hierzu wird auch auf die Beschlussempfehlungen und Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses in den Drucksachen 17/15709, 17/15710, 17/15712 und 17/15714 verwiesen.

Die Voten der Fachausschüsse ergeben sich ggf. aus den Beschlussempfehlungen zu den Einzelplänen in den Drucksachen 17/15701 bis 17/15714, 17/15716 und 15717 sowie 17/15720.

D Abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss und Änderungsanträge der Fraktionen

Die abschließenden Beratungen erfolgten auf Grundlage eines Abstimmungskompendiums. Soweit die antragstellenden Fraktionen Bedarf für zusätzliche Wortbeiträge gesehen haben, erfolgte ein Aufruf zur Beratung. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und das jeweilige Abstimmungsverhalten der Fraktionen zu den Änderungsanträgen ergeben sich aus den Anhängen der Drucksachen 17/15701 bis 17/15714, 17/15716 und 17/15717 sowie 17/15720.

Im Zusammenhang mit der Ergänzungsvorlage ist ein Begleitschreiben des Ministers der Finanzen vom 11. November 2021 an die Obleute des Ausschusses verschickt worden. Das Schreiben an den Vorsitzenden wurde als Vorlage 17/5988 an alle Abgeordneten verteilt. Der Minister der Finanzen berichtet auch mit der Vorlage 17/6023 über die Ergänzung zum Gesetzentwurf. Die Ergänzungsvorlage enthalte im Wesentlichen die Veränderungen aus dem Ergebnis der November-Steuerschätzung, die Anpassung des kommunalen Steuerverbunds an die Ist-Ergebnisse im Referenzzeitraum bis Ende September 2021 und weitere, aus Sicht des Ministeriums der Finanzen „zwangsläufige“ Änderungen. Unter Berücksichtigung der in der in der Vorlage 17/6023 dargestellten Effekte verminderten sich die erforderlichen Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm zur Kompensation von Steuermindereinnahmen von rund 3,6 Milliarden Euro auf rund 490 Millionen Euro. Im Zusammenhang mit einem geplanten Kinderschutzgesetz, das sich bereits in der Verbändeanhörung befindet, seien zusätzliche Ausgaben in Höhe von 18,2 Millionen Euro, für die Co-Finanzierung von Mitteln für die klimagerechte Wohnraumförderung in Höhe von 3,2 Millionen Euro veranschlagt. Bereits mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zur administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfen eingerichtete Planstellen und Stellen seien durch die Ergänzungsvorlage im Haushaltsplanentwurf nachvollzogen. Hier handele es sich um Personalmehrausgaben in Höhe von mehr als 20 Millionen Euro.

Zu den Ergebnissen der November-Steuerschätzung ist eine weitere Vorlage des Ministeriums der Finanzen, Vorlage 17/6004, zugegangen. Zu den monatlichen Veröffentlichungen der Entwicklung der Steuereinnahmen ist dem HFA im Nachgang zur Sitzung am 28. Oktober 2021 die Vorlage 17/6014 zugegangen.

Die **Fraktionen von CDU und FDP** betonten, dass der vorgelegte Entwurf eines Haushaltsgesetzes auch unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage für die Fortsetzung einer soliden Haushaltspolitik stehe, mit gezielten Investitionen arbeite und ohne Neuverschuldung auskomme. Insbesondere weise man hin auf die etatisierten Umweltmaßnahmen und zusätzliche Stellen im Schulbereich. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhielten durch Zuwendungen auf Basis des Vorkrisen-Niveaus entsprechende Planungssicherheit. Die Fraktion der SPD würde mit ihren Vorschlägen die kritische 2-Prozent-Grenze für Globale Minderausgaben reißen. Für die Koalitionsfraktionen erkenne man auch Widersprüche in den Änderungsvorschlägen und konstatiere unzureichende Deckungsvorschläge. Auch die Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte man so nicht für finanzierbar.

Die **Fraktion der FDP** führt darüber hinaus für die Besetzungsprobleme im Grundschulbereich die zu geringe Zahl der Studienplätze an und sieht kein ursächliches Stellenproblem. Für diese Situation sei die alte Landesregierung verantwortlich.

Die **Fraktion von SPD** legte zwei Änderungsanträge zum Text des Haushaltsgesetzes 2022 vor. Im Antrag mit der laufenden Nummer 1 des Anhangs wurde eine Anfügung bei § 15 Abs. 6 Nr. 1 beantragt. Hier sollte für ein Grundstück der Stadt Köln in der Gemarkung Deutz wegen eines aus Sicht der SPD-Fraktion bestehenden hohen öffentlichen Interesses an einer raschen

und städtebaulich sinnvollen sowie harmonischen Entwicklung des Gebietes insbesondere zur Schaffung neuen und bezahlbaren Wohnraumes die Veräußerung des Grundstücks bereits im Haushaltsgesetz festgelegt werden. Es wurde über die Variante a), einer Veräußerung an die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft sowie b) an die Stadt Köln selbst abgestimmt. Beide Ergänzungen des Haushaltsgesetzes wurden mehrheitlich abgelehnt. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ergibt sich aus dem Anhang.

Im Änderungsantrag mit der laufenden Nummer 5 wird eine Erhöhung des Betrages der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2022 aus Mitteln des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (Rettungsschirm), verlangt. Diese Änderung soll vorgenommen werden in § 33b des Haushaltsgesetzes. Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ergibt sich aus dem Anhang.

Für die Fraktion der SPD kündigte der Sprecher weitere Änderungsanträge zur 3. Lesung an.

Die Sprecherin der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, wie schon in der Auswertung der Anhörung am 28. Oktober 2021 das Heimatprogramm der Landesregierung mit einem Volumen von rund 40 Millionen Euro. Sie vermisse ein entsprechendes Engagement bei den Themen Umwelt und Naturschutz sowie bei den Kommunen. Auch die Kommunen seien weiterhin Verlierer der Politik der Landesregierung, insbesondere weil kein Altschuldenfonds angeboten werde. Verlierer sei auch der öffentliche Dienst, insbesondere erkennbar an der hohen Anzahl der unbesetzten Stellen und im Schulbereich die Verweigerung einer Besoldung nach A 13.

Die **Fraktion der AfD** hat zum Haushaltsgesetzestext insgesamt drei Änderungsanträge vorgelegt. Auch diese drei Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ergibt sich aus dem Anhang. Im Antrag mit der laufenden Nummer 2 wird unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs (Stellungnahme 17/4337) beantragt, durch eine Streichung von § 26 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2022 verlangt, dem BLB keine Kreditermächtigung zu gewähren. Diese trage ggf. zur Erhöhung des Gesamtschuldenstandes des Landes bei.

Im Änderungsantrag mit der laufenden Nummer 3 soll § 28 Abs. 4 des Haushaltsgesetzentwurfs 2022 gestrichen werden. Die Fraktion begründet diesen Antrag mit einem Hinweis auf eine Schwächung der Prüfqualität durch den Landesrechnungshof Verwendungsnachweisverfahren. Der Änderungsantrag mit der laufenden Nummer 4 schlägt die Fraktion der AfD o. a. einen kürzeren Tilgungszeitraum für aufgenommene Kreditmittel vor. Auch diese Änderungsanträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

Darüber hinaus verwiesen alle Fraktionen auf die im Plenum zur führenden Beratungen in der 2. Lesung. Die Koalitionsfraktionen kündigten ihre Änderungsanträge im weiteren Verfahren an.

E Haushaltsausgleich

Nach Ablehnung aller Änderungsanträge der Fraktionen blieb der Haushalt insgesamt unverändert und daher weiterhin in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Ein Beschluss zum Haushaltsausgleich war daher nicht zu fassen.

F Bereinigungsbeschluss

Nach Ablehnung aller Änderungsanträge zum Zahlenwerk sind Veränderungen in den Einzelplänen nicht eingetreten. Ein Bereinigungsbeschluss war entbehrlich.

G Ergebnisse, Gesamtabstimmung

Die jeweiligen Abstimmungen über die Einzelpläne einschließlich des Personalhaushalts sind aus den Berichten zu den Einzelplänen des Haushalts - Drucksachen 17/15701 bis 17/15714, 17/15716 und 17/15717 sowie 17/15720 - zu entnehmen. Zur Mittelfristigen Finanzplanung gibt der HFA eine Beschlussempfehlung in Drucksache 17/15718 ab.

In der abschließenden Gesamtabstimmung über den Text des Haushaltsgesetzes, Drucksachen 17/14700 und 17/15600 (Ergänzung), einschließlich des Personaletats, den Anlagen zum Haushaltsgesetz, einschließlich des Gesamtplans, der Einzelpläne und der Übersichten, und damit über den Gesamthaushalt 2022, wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der AfD-Fraktion **unverändert angenommen**.

Martin Börschel
Vorsitzender

Anhang: 2 Änderungsanträge der Fraktion der SPD
3 Änderungsanträge der Fraktion der AfD

**Änderungsantrag der Fraktionen zum
zum Haushaltsgesetz 2022**

| Ifd. Nr. des Antrags | Antrag der Fraktion/en | Antrag | Abstimmungsergebnis |
|----------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | SPD | <p>Bei § 15 Absatz 6 Nummer 1 wird der Buchstabe c wie folgt angefügt:</p> <p>Grundstück in der Stadt Köln: Gemarkung Deutz, Flur 32, Flurstücke 238, 242, 371 mit der Größe von insgesamt ca. 45.711 qm² an</p> <p>a. die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft „moderne stadt GmbH“</p> <p>b. die Stadt Köln selbst</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der Lage des Quartiers in einem Umfeld im Umbruch besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer raschen, aber auch städtebaulich sinnvollen und harmonischen Entwicklung des Gebiets insbesondere zur Schaffung neuen und bezahlbaren Wohnraums.</p> <p>Der Liegenschaftsausschuss des Stadtrates Kölns hat einstimmige beschlossen, die Gebiete nicht zu Höchstpreisen an Private verkauft werden.</p> <p>Die Stadt hat bereits erklärt, dass die Grundstücke kaufen zu wollen.</p> | <p>Abstimmung über Variante a)</p> <p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD ja FDP nein GRÜNE ja AfD Enth.</p> <p>Abstimmung über Variante b)</p> <p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD ja FDP nein GRÜNE ja AfD Enth.</p> |

**Änderungsantrag der Fraktionen AfD
zum Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2022 - HHG 2022), Drucksache 17/147000**

| Ifd. Nr. des Antrags | Antrag der Fraktion/en | Antrag | Abstimmungsergebnis |
|----------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 | AfD | <p>Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 wird § 26 „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen“ Absatz 1 gestrichen:</p> <p>(1) Kreditermächtigung</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 300 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Landesrechnungshof hält in seiner Stellungnahme (17/4337) an seiner Kritik aus den Vorjahren fest, dass dem BLB eine Kreditermächtigung gewährt wird. Diese trage ggf. zur Erhöhung des Gesamtschuldenstandes des Landes bei.</p> | <p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD nein FDP nein GRÜNE nein AfD ja</p> |

**Änderungsantrag der Fraktionen AfD
zum Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022 - HHG 2022), Drucksache 17/14700**

| Ifd. Nr. des Antrags | Antrag der Fraktion/en | Antrag | Abstimmungsergebnis | | | | | | | | | | |
|----------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|-----|------|-----|------|-------|------|-----|----|
| 3 | AfD | <p>Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 wird § 28 Absatz 4 gestrichen:</p> <p>„(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.“</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Landesrechnungshof hat in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass er durch die Hinzufügung dieses 4. Absatzes im Paragraphen 28 im Haushaltsgesetz, ein Schwächung der Prüfqualität bei Verwendungsnachweisen befürchtet.</p> <p>Er hat dies auch wieder in seiner Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf 2022 wie in den Vorjahren 2020 und 2021 getan.</p> | <p>abgelehnt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">CDU</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>SPD</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>FDP</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>GRÜNE</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>AfD</td> <td>ja</td> </tr> </table> | CDU | nein | SPD | nein | FDP | nein | GRÜNE | nein | AfD | ja |
| CDU | nein | | | | | | | | | | | | |
| SPD | nein | | | | | | | | | | | | |
| FDP | nein | | | | | | | | | | | | |
| GRÜNE | nein | | | | | | | | | | | | |
| AfD | ja | | | | | | | | | | | | |

**Änderungsantrag der Fraktionen AfD
zum Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022 - HHG 2022), Drucksache 17/14700**

| Ifd. Nr. des Antrags | Antrag der Fraktion/en | Antrag | Abstimmungsergebnis |
|----------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | AfD | <p>Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 werden § 2 und § 31 wie folgt ergänzt:</p> <p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Die Tilgung der nach Satz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt innerhalb von 25 Jahren beginnend ab dem Jahr 2023. In den ersten fünfzehn Jahren müssen mindestens 50 Prozent der aufgenommenen Kredite getilgt werden.</p> <p>In § 2 Absatz 1 nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:</p> <p>Die Landesregierung hat dem Landtag einen entsprechenden Tilgungsplan mit Tilgungshöhen für jedes Jahr zur Beratung und Beschlussfassung bis zum 31.07.2022 vorzulegen.</p> <p>§ 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Zustimmung des Landtags</p> <p>Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben und die Einrichtung von Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und</p> | <p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD nein FDP nein GRÜNE nein AfD ja</p> |

| | | | |
|--|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | | <p>Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Im Fall einer Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zwingend erforderlich. Diese Beschlüsse sind im Nachgang im Landtag zu beraten und zu bestätigen.</p> <p>Die erforderliche Zustimmung des Landtags zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung. Ein Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss ist zwingend erforderlich. Im Landtag hat eine Aussprache über diese Kreditaufnahme stattzufinden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Landesrechnungshof hat in der Vergangenheit immer wieder eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Corona-Sonderausgaben gefordert. Deshalb bleibt die Begründung aus dem Vorjahr bestehen:</p> <p>Der Landesrechnungshof hat bereits in seiner Stellungnahme vom 23.03.2020 zu dem „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHHG) – Landtagsdrucksache 17/8881 festgestellt, dass der vorgesehene Tilgungszeitraum zu lang und unbestimmt ist.</p> <p>Der Landesrechnungshof hat auch in seiner Stellungnahme (17/3148) zum Haushaltsentwurf 2021 einen kürzeren Tilgungszeitraum und einen Tilgungsplan einschließlich Zeitplanung und Tilgungshöhe eingefordert.</p> | |
|--|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

**Änderungsantrag der Fraktionen zum
zum Haushaltsgesetz 2022**

| Ifd. Nr. des Antrags | Antrag der Fraktion/en | Antrag | Abstimmungsergebnis |
|----------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | SPD | <p>§ 33b wird wie folgt gefasst: Steuerverbund Kommunen 2022</p> <p><i>Der Betrag der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2022 wird für das Haushaltsjahr 2022 um den Betrag von 548 665 400 Euro aus Mitteln des Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise erhöht. Eine Rückzahlung durch die Kommunen erfolgt nicht.</i></p> <p><i>Er nimmt an den Verteilungskriterien des Steuerverbunds nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes teil.</i></p> <p>Begründung: Die Verschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere im Bereich der Liquiditätskredite überdurchschnittlich hoch. Diese überdurchschnittlich hohe Verschuldung nordrhein-westfälischer Kommunen darf nicht durch die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2021 zum Ausgleich der Corona-bedingten Steuermindereinnahmen erhöht werden. Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse hat durch das Land als echte Finanzhilfe zu erfolgen, ohne dass es einer „Kreditierung“ sowie einer Rückzahlungsverpflichtung der Kommunen bedarf. Daher ist ein klarstellender Zusatz in § 33 b aufzunehmen, nachdem die Erhöhung aus Landesmitteln erfolgt und es keine Rückzahlung geben wird.</p> | <p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD ja FDP nein GRÜNE ja AfD nein</p> |